

In der Mitgliederversammlung am 06.10.2020 beschlossene Satzung des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bayern e.V.

§1 Name und Sitz

¹Der Verband führt den Namen: „Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bayern e.V.“ (vkm-Bayern), im Folgenden nur "Verband" genannt. ²Im Untertitel erhält der Vereinsname den Zusatz „Gewerkschaft in Kirche und Diakonie“. ³Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR 583 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) ¹Der Verband schließt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Berufsgruppen der Kirche insbesondere im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie mit Ausnahme der Ordinierten zusammen. ²Im Bewusstsein der Verantwortung kirchlichen Dienstes fördert und vertritt er die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzeln oder gemeinsam in den Anliegen, die ihre Dienstverhältnisse betreffen.
- (2) ¹Der Verband fördert die wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Belange seiner Mitglieder. ²Zu den Aufgaben des Verbandes gehören daneben: Förderung des Bewusstseins für die Besonderheit des kirchlichen und diakonischen Dienstes, Beratung und Gewährung von Rechtshilfe im Dienst-, Arbeits- und Sozialrecht, auch für die Hinterbliebenen der Mitglieder.
- (3) Er beteiligt sich insbesondere an der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechtes oder des Tarifrechtes im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie.
- (4) Der Verband ist tariffähig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband besteht aus persönlichen und korporativen Mitgliedern sowie Förder- bzw. Gastmitgliedern.
- (2) Persönliche Mitglieder können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 2 Abs. 1 – auch wenn sie in Rente sind - werden.
- (3) ¹Korporative Mitglieder können alle Berufsorganisationen im kirchlichen und diakonischen Dienst werden, die sich innerhalb der Evang.-Luth. Kirche in Bayern betätigen und ihren Sitz in Bayern haben. ²Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) ¹Förder- bzw. Gastmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die nicht unter Abs. 2 und 3 erfasst sind, jedoch die Aufgaben, Ziele und Zwecke des Verbandes gemäß § 2 fördern und unterstützen wollen. ²Förder- bzw. Gastmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) ¹Aufnahmeanträge sind in Textform an das Präsidium zu richten. ²Dieses prüft, ob die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gegeben sind und entscheidet über die Aufnahme, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (6) Die persönlichen Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis und eine Satzung.
- (7) ¹Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Mitgliedsausweis eingetragenen Eintrittsdatum. ²Das Präsidium trifft seine Entscheidung unverzüglich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod bzw. die Auflösung bei korporativen Mitgliedern und juristischen Personen.
 - b) durch Austritt.
 - c) durch Ausschluss.
- (2) ¹Der Austritt ist jederzeit, frühestens sechs Monate nach erfolgter Aufnahme möglich. ²Er ist dem Verband schriftlich anzuzeigen. ³Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr (Jahr, in dem die Kündigung erfolgt) ist unbeschadet einer Kündigung fällig.
- (3) ¹Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Verbandsrates, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Verbandes gröblich verstößt, ihn schädigt oder zu schädigen versucht oder den Mitgliederbeitrag in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht entrichtet. ²Gegen die Entscheidung des Verbandsrates steht innerhalb von drei Monaten das Recht des Einspruches an den Beschwerdeausschuss zu (§20).

§ 5 Beitrag

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung legt für persönliche Mitglieder nach Einkommensgruppen gestaffelte Mitgliedsbeiträge fest. ²Eine Dynamisierung dieser Beiträge kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) ¹Die Beiträge für die korporativen Mitglieder werden pro Mitglied des korporativen Verbandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. ²Eine Dynamisierung dieser Beiträge kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 7 bis 11)
- b) der Verbandsrat (§§ 12, 13)
- c) das Präsidium (§§ 14, 15)
- d) der Fachgruppenrat (§15a)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. ²Der Zeitpunkt ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben.
- (2) ¹Anträge zu § 8 Ziff. 2 bis 11 sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium zuzuleiten, das sie in die Tagesordnung aufzunehmen hat. ²Andere Anträge sollten bis zu diesem Zeitpunkt beim Präsidium eingereicht sein.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Verbandes. ²Die Tagesordnung wird den Mitgliedern über die Verbands-Homepage spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (4) ¹Eine Mitgliederversammlung ist vom Präsidium innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt. ²Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb dieser Frist durch das Präsidium, so sind die betroffenen Mitglieder befugt, die Ladung selbst vorzunehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden des Präsidiums und bei Verhinderung von deren Beisitzern geleitet.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums (einschließlich des Kassenberichtes) sowie über die Tätigkeit des Verbandsrats, des Berichtes des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin (Geschäftsbericht) und der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen.
2. die Entlastung des Präsidiums.
3. die Entlastung des Verbandsrates.
4. die Wahl der Mitglieder des Verbandsrates, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind (§ 13 Abs. 2 Buchst. e), die Wahl des Beschwerdeausschusses (§ 20), die Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen (§ 19) und die Wahl des Wahlausschusses (§ 21).
5. die vorzeitige Abberufung des Verbandsrates unter gleichzeitiger Vornahme einer Neuwahl.
6. die Beschlussfassung über den Beitritt und Austritt des Verbandes zu anderen Organisationen.
7. Satzungsänderungen und -neufassungen.
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
9. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
10. die Beschlussfassung über die Aufnahme von korporativen Mitgliedern.
11. Beschluss einer Wahlordnung für den Verbandsrat.
12. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
13. Wünsche und Anregungen vorzubringen.

§ 9 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören an:

1. die persönlichen Mitglieder,
2. die von den korporativen Mitgliedern entsandten stimmberechtigten Delegierten sowie
3. die Förder- bzw. Gastmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) ¹Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme. ²Ein korporatives Mitglied hat bis 100 Mitglieder eine, für je angefangene weitere 100 Mitglieder, für die der satzungsmäßige Beitrag des Vorjahres gezahlt worden ist, eine weitere Stimme. ³Das Stimmrecht kann nur in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Förder- bzw. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) ¹Das Stimmrecht für korporative Mitglieder kann nur durch deren bevollmächtigte Delegierte ausgeübt werden.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) ¹Eine Beschlussfassung über einen der in § 8 Ziffern 2 bis 11 genannten Aufgaben ist nur möglich, wenn die Beschlussssache in der Tagesordnung aufgeführt ist. ²Anträge nach § 7 Abs. 2 Satz 2, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) ¹Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Die Beschlüsse zu § 8 Ziffern 5 bis 8 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. ³Zur Beschlussfassung in Angelegenheiten nach § 8 Nummer 8 müssen mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sein.

- (3) ¹Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) ¹Über die Mitgliederversammlung ist eine schriftliche Niederschrift anzufertigen, welche mindestens Ort und Zeitraum der Versammlung sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnis enthalten muss. ²Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden des Präsidiums und dem bzw. der vom Präsidium bestimmten Schriftführer bzw. Schriftführerin unterschrieben und wird im internen Bereich der Verbands-Homepage veröffentlicht.

§ 12 Verbandsrat

- (1) Dem Verbandsrat obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Präsidiums.
- (2) Weiter obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 3.
 - ¹Bestellung und Abberufung des Präsidiums. ²Dies beinhaltet auch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Präsidium oder der Geschäftsführung.
 - Erlass einer Geschäftsordnung für das Präsidium auf dessen Vorschlag.
 - Genehmigung einer vom Präsidium erlassenen Tätigkeitsbeschreibung für die Geschäftsführung.
 - Beschlussfassung über die Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Wirtschaftsplans.
 - Beschlussfassung über die Zustimmung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäften des Präsidiums.
 - Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm vom Präsidium zur Entscheidung vorgelegt werden.
 - Feststellung des von den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines etwa erzielten Überschusses bzw. die Behandlung eines etwa erzielten Jahresfehlbetrags.
 - Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes grundlegend beeinflussen.
 - Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verband und Mitgliedern des Präsidiums und/oder Mitgliedern des Verbandsrates. Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsrates haben in eigenen Angelegenheiten kein Stimmrecht.
- (3) ¹Der Verbandsrat bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik. ²In diesem Zusammenhang obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
- Entwicklung und Beschlussfassung verbandspolitischer Positionen, an die das Präsidium und die Geschäftsführung des Verbandes politisch gebunden sind.
 - Berufung in Arbeitsrechtliche Kommissionen nach den jeweils gültigen kirchlichen Arbeitsrechtsregelungsgesetzen oder ähnlichen Regelungen.
 - Besetzung einer Tarifkommission.
 - Berufungen in weitere Gremien oder Wahrnehmung des Vorschlagsrechtes für die Besetzung weiterer Gremien.
 - Berufung der Vertreter oder Vertreterinnen des Verbandes in anderen Verbänden und Dachverbänden.
 - ¹Gründung und Besetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen. ²In Ausschüssen und Arbeitsgruppen können auch Verbandsmitglieder berufen werden, die nicht Mitglied im Verbandsrat sind. ³In beschließenden Ausschüssen nach § 13 Abs. 6 sind nur die Mitglieder des Verbandsrates stimmberechtigt.
 - Der Verbandsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) ¹Der Verbandsrat tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. ²Er wird von der oder den Vorsitzenden des Präsidiums, bei deren Verhinderung von einem beisitzenden Mitglied des Präsidiums, einberufen und geleitet. ³Die Einberufung erfolgt in

Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

- (5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁴Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Verbandsrates notwendig.

§ 13 Zusammensetzung des Verbandsrates

- (1) ¹Der Verbandsrat besteht aus Verbandsmitgliedern. ²Vertreter oder Vertreterinnen nach Abs. 2 Buchst. b müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein, jedoch Mitglieder des korporativen Verbandes.
- (2) Dem Verbandsrat gehören an:
- Die Mitglieder des Präsidiums.
 - ¹Je ein Vertreter oder Vertreterin der korporativen Mitglieder.
 - ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, die nach § 12 Abs. 3 Buchst. b oder c (Vertreter in Arbeitsrechtlichen Kommissionen) in die jeweiligen Gremien entsandt wurden. ²Das gilt auch dann, wenn die Berufung durch den Verbandsrat der vorherigen Wahlperiode geschehen ist. ³Die Stellvertretenden Mitglieder nach § 12 Abs. 2 Buchst. b oder c haben nur beratende Stimmen.
 - ¹Die Mitglieder, die vom Fachgruppenrat (§15a) entsandt werden.
 - Zehn Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung des Verbandes zu wählen sind.
- (3) ¹Mindestens die Hälfte plus ein Mitglied der Verbandsratsmitglieder sind Mitglieder zu Abs. 2 Buchst. b, d und e. ²Stimmt das Verhältnis nach Satz 1 nicht mehr, rücken so viele gewählte Mitglieder mit der nächsthöchsten Stimmenanzahl bei der letzten Wahl zum Verbandsrat in den Verbandsrat nach, bis das Verhältnis nach Satz 1 stimmt.
- (4) ¹Nach der Neuwahl der Verbandsratsmitglieder nach Abs. 2 Buchst. e nehmen diese Mitglieder mit den Mitgliedern zu Abs. 2 Buchst. b, c und d die Berufung des Präsidiums vor. ²Danach nimmt der Verbandsrat die noch offenen Berufungen vor.
- (5) ¹Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ²Scheiden berufene Mitglieder aus, nimmt der Verbandsrat entsprechende Nachberufungen vor. ²Scheiden Vertreter oder Vertreterinnen nach Abs. 2 Buchst. b (korporative Mitglieder) aus, üben die jeweiligen Gremien das Nachbesetzungsrecht aus. ³Scheiden Vertreterinnen oder Vertreter nach Abs. 2 Buchst. d (Vertreter des Fachgruppenrates) aus, bestimmt der Fachgruppenrat die Nachfolge.
- (6) Der Verbandsrat kann Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung in Ausschüsse verweisen.
- (7) Der Verbandsrat kann zusätzliche Mitglieder (berufene Gäste) mit beratender Stimme dauerhaft oder auf Zeit zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 14 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus vier Verbandsmitgliedern und wird vom Verbandsrat nach § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 6 und § 15 bestellt.
- (2) Das Präsidium bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verband im Außenverhältnis gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) ¹Jeweils zwei Präsidiumsmitglieder sind im Außenverhältnis gemeinsam vertretungsberechtigt. ²Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Präsidiums an die Beschlüsse des Präsidiums, des Verbandsrates und an die Geschäftsordnung des Präsidiums gebunden.
- (4) In der verbandspolitischen Vertretung ist das Präsidium an die verbandspolitischen Positionierungen gebunden (§ 12 Abs. 3 Buchst. a).
- (5) ¹Das Präsidium bestellt die Geschäftsführung des Verbandes und führt in Absprache mit diesem die Geschäfte des Verbandes. ²Es kann für die Geschäftsführung eine Tätigkeitsbeschreibung erlassen.
- (6) ¹Im Präsidium wird unter den Mitgliedern eine klare Aufgabenverteilung angestrebt. ²Zwei Mitglieder werden vom Verbandsrat zu gleichberechtigten Vorsitzenden bestellt. ³Ein

weiteres Mitglied wird für den Aufgabenbereich des Personalwesens und ein weiteres Mitglied für den Aufgabenbereich der Finanzen und Buchhaltung bestellt.

- (7) Das Präsidium tagt regelmäßig, mindestens viermal im Jahr.
- (8) Beschlüsse im Präsidium werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Der Geschäftsführer nimmt im Regelfall mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.

§ 15 Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus vier Verbandsmitgliedern:
 - a. zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - b. einem Beisitzer oder Beisitzerin für das Personalwesen
 - c. einem Beisitzer oder Beisitzerin für die Finanzen.
- (2) Die Zuständigkeiten nach Abs. 1 werden bei der Bestellung durch den Verbandsrat (§ 12 Abs. 2 Buchst. b) festgelegt.
- (3) Dabei soll der Verbandsrat auf eine ausgewogene Besetzung mit Frauen und Männern und Vertretern und Vertreterinnen aus dem verfasst-kirchlichen und diakonischem Bereich achten.
- (4) ¹Fällt ein Mitglied des Präsidiums für längere Zeit aus, wird es von den anderen Präsidiumsmitgliedern vertreten. ²Scheidet ein Mitglied aus, nimmt der Verbandsrat zeitnah eine Nachbesetzung vor.
- (5) ¹Die Amtszeit beginnt mit der Bestellung durch den Verbandsrat. ²Die Amtszeit endet mit der Bestellung eines neuen Präsidiums.

§ 15a Fachgruppenrat

- (1) Der Fachgruppenrat besteht aus den Mitgliedern der Fachgruppenleitung der jeweiligen Fachgruppe (§18).
- (2) Der Fachgruppenrat berät den Verbandsrat und das Präsidium in allen Angelegenheiten, die die Fachgruppen und deren berufspolitische Interessen betreffen.
- (3) Der Fachgruppenrat entsendet aus seiner Mitte drei Vertreter in den Verbandsrat.
- (4) Der Fachgruppenrat tritt nach Bedarf zusammen.
- (5) Der Fachgruppenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Das Präsidium bedient sich zur Führung der laufenden Geschäfte der Geschäftsführung und einer Geschäftsstelle.
- (2) Das Dienstverhältnis zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer wird durch Arbeitsvertrag oder durch einen Gestellungsvertrag begründet.
- (3) Dienst- und Fachaufsicht über den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin liegen bei den Vorsitzenden des Präsidiums, im Verhinderungsfall bei den Beisitzern.
- (4) Die Dienstaufsicht zu den weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle bestimmt sich nach Abs. 3.
- (5) Die Fachaufsicht über die weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle liegt bei der Geschäftsführung.

§ 17 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Verbandes in Absprache mit dem Präsidium.
- (2) Die Geschäftsführung ist dabei an die Beschlüsse des Präsidiums und des Verbandsrates gebunden.
- (3) Der Geschäftsführung können Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Das sind in der Regel:
 - a. Vertretungsaufgaben für den Verband im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums,
 - b. die Führung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes des Verbandes,
 - c. die Organisation des Schulungsbetriebes des Verbandes,
 - d. die Organisation und Durchführung der Rechtsberatung,
 - e. und die Leitung der Geschäftsstelle.
- (4) Die Geschäftsführung ist in Absprache mit dem Präsidium auch für die Organisation des Verbandsrates zuständig. Das bedeutet insbesondere:
 - a. Planung der Sitzungstermine,
 - b. Planung der Tagesordnung,
 - c. Organisation der Protokollführung und des Beschlussmanagements,
 - d. Organisation des Sitzungswesens.

§ 18 Fachgruppen

- (1) Um seinem Auftrag nach § 2 Abs. 2 nachkommen zu können, fördert der Verband unter seinen Mitgliedern die Gründung von Fachgruppen, in denen sich die Angehörigen der einzelnen Berufsgruppen innerhalb der Kirche und ihrer Diakonie zusammenschließen können.
- (2) Aufgabe der Fachgruppen ist es, berufsgruppenspezifische Interessen aus den einzelnen Fachbereichen in Kirche und Diakonie zu bündeln, Positionierungen vorzubereiten und in den Verbandsrat einzubringen.
- (3) Der Verband ist bestrebt, für alle größeren Berufsgruppen, die nicht über korporative Mitglieder im Verbandsrat vertreten sind, Fachgruppen zu schaffen.
- (4) ¹Jede Fachgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung, die im Einklang mit der Satzung des Verbandes steht. ²Die jeweilige Geschäftsordnung steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Verbandsrates. ³Die Geschäftsordnung soll mindestens Bestimmungen über
 - a. die Fachgruppenleitung und
 - b. die Wahl der Fachgruppenleitungenthalten.
- (5) ¹Fachgruppen und Fachgruppenleitungen haben für ihre Veranstaltungen gegenüber dem Verband Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen. ²Das Präsidium kann mit Zustimmung des Verbandsrates für einzelne Fachgruppen ein Budget beschließen, über das die Fachgruppenleitungen eigenständig verfügen können. ³Die buchhalterische Erfassung der Geschäftsvorfälle erfolgt zentral über Präsidium, Geschäftsführung und die Geschäftsstelle.
- (6) ¹Bei der Veranstaltung von Fachtagen, Fachgruppentreffen oder ähnlichen Veranstaltungen soll von den Teilnehmenden ein Kostenbeitrag erhoben werden. ²Dabei ist zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern zu unterscheiden. ³Satz 1 gilt nicht für Treffen der Fachgruppenleitung und deren Gäste, die an diesen Treffen teilnehmen.

§ 19 Rechnungsprüfung

- (1) ¹Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und zwei Ersatzleute auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. ²Sie dürfen nicht dem Verbandsrat angehören. Die Wahl wird in der Mitgliederversammlung durchgeführt, in der der Verbandsrat gewählt wird.
- (2) ¹Alternativ kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Jahresabschluss durch externe Sachverständige geprüft wird. ²In diesem Fall erhält der Verbandsrat das Mandat einen entsprechenden Prüfauftrag zu vergeben. ³Über das Ergebnis der Prüfung wird der Verbandsrat unterrichtet. ⁴Dieser unterrichtet die Mitgliederversammlung.

§ 20 Beschwerdeausschuss

- (1) ¹Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die nicht dem Verbandsrat angehören. ²Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. ³Sie wird in der Mitgliederversammlung durchgeführt, in der der Verbandsrat gewählt wird. ⁴Sinkt die Zahl der Beschwerdeausschussmitglieder auf drei, muss in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden.
- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (3) Der Beschwerdeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Aufgabe des Beschwerdeausschusses ist es
 - a. Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss nach § 4 Abs. 3 aufzunehmen, zu verhandeln und darüber zu entscheiden. Dabei sind rechtsstaatliche Grundsätze – insbesondere die Anhörung des Betroffenen – zu beachten,
 - b. Beschwerden, die von Mitgliedern gegen verbandsinterne Wahlen hervorgebracht werden entgegen zu nehmen, zu verhandeln und darüber zu entscheiden. ²§ 22 Abs. 4 gilt.
 - c. ³Allgemeine Beschwerden von Mitgliedern gegen Verbandsorgane aufzunehmen und zu verhandeln. ⁴Dabei kann der Beschwerdeausschuss den entsprechenden Organen Handlungsempfehlungen geben.
- (5) Der Beschwerdeausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 21 Wahlausschuss

- (1) ¹Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen vor und führt diese durch. ²Dies sind die Wahl
 - a. zum Mitglied im Verbandsrat nach § 13 Abs. 2 Buchst. e
 - b. zum Beschwerdeausschuss und
 - c. zum Amt der Rechnungsprüfer.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Verbandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Es sollen mindestens drei Stellvertreter gewählt werden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf vier Jahre gewählt. ²Er bleibt bis zur Neuwahl eines Wahlausschusses im Amt. ³Die Wahl zum Wahlausschuss findet jeweils in der Mitgliederversammlung statt, die der Wahl zum Verbandsrat vorangeht.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder eine Vorsitzende(n), einen oder eine stellvertretende Vorsitzende(n) und einen oder eine SchriftführerIn und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) ¹Wahlausschussmitglieder dürfen keine Mitglieder im Verbandsrat sein. ²Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für ein Amt im Verbandsrat, scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.
- (6) ¹Scheidet ein Wahlausschussmitglied vorzeitig aus, rückt das Verbandsmitglied, das bei der letzten Wahl zum Wahlausschuss die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat, in den Wahlausschuss nach.

- (7) ¹Das amtierende Präsidium mit Geschäftsführung und Geschäftsstelle unterstützt den Wahlausschuss bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl und ist dabei an die Beschlüsse des Wahlausschusses gebunden. ²Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist insoweit dem Präsidium gegenüber weisungsbefugt.

§ 22 Wahlverfahren

- (1) ¹Die Wahlen zum Verbandsrat gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. e finden in freier, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. ²Die Wahlen zum Wahlausschuss, zum Beschwerdeausschuss und zum Amt der Rechnungsprüfer/innen finden in einem vereinfachten offenen Wahlverfahren statt.
- (2) Das Nähere des Wahlverfahrens regelt eine Wahlordnung.
- (3) Die Wahlordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) ¹Beschwerden gegen verbandsinterne Wahlen finden binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses vor dem Beschwerdeausschuss statt. ²Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt über die Homepage des Verbandes ³Zur Wahrung der Frist genügt der rechtzeitige Eingang der Beschwerde in Textform bei der Geschäftsstelle. ⁴Der Beschwerdeausschuss tritt unmittelbar zusammen. ⁵Der Beschwerdeausschuss trifft seine Entscheidung binnen vier Wochen nach Zugang der Beschwerde bei der Geschäftsstelle. ⁶Der Beschwerdeausschuss hat den oder die Beschwerdeführer zu hören. ⁷Auf Verlangen haben diese ihr Vorbringen schriftlich zu begründen. ⁸Der Beschwerdeausschuss kann eine Wiederholung der Wahl nur dann anordnen, wenn gegen wesentliche Satzungsbestimmungen, Bestimmungen der Wahlordnung oder demokratische Wahlgrundsätze verstoßen wurde und diese das Wahlergebnis maßgeblich beeinflusst haben. ⁹Der Beschwerdeausschuss hat seine Entscheidung dem Verbandsrat, dem Präsidium und dem oder den Beschwerdeführern schriftlich zu begründen. ¹⁰Der Beschwerdeausschuss entscheidet abschließend. ¹¹Trifft der Beschwerdeausschuss keine Entscheidung in der Frist nach Satz 4 ist die Wahl gültig. ¹²Der Rechtsweg zu den Gerichten bleibt offen.

§ 23 Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das vorhandene Vermögen dem Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e. V. - zu.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 06.10.2020 in Kraft. Die Satzung vom 26.05.2009 tritt außer Kraft.
- (2) ¹Der amtierende Vorstand bleibt bis ein Verbandsrat gewählt und ein Präsidium bestellt ist im Amt. ²Seine Aufgaben und Befugnisse bestimmen sich in der Übergangszeit weiterhin nach der Satzung vom 26.05.2009.
- (3) Als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder i.S.d. § 13 Abs. 2 Buchst. c gelten die Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommissionen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung.
- (4) Die erstmalige Wahl zum Verbandsrat gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. e findet in der Mitgliederversammlung des Jahres 2022 statt.
- (5) Die Wahl des Wahlausschusses findet in der Mitgliederversammlung des Jahres 2021 statt.